



KUNDMACHUNG

Gebührenordnung 2023

Aktenzeichen: 920/2023
Amtstafel: Nußdorf-Debant

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,29 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 5.148,07.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,62 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023 geändert wie folgt:

Die Anschlussgebühren nach § 2 Abs. 3:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1,31 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1.971,68.
3. Für Schwimmbecken ist nach § 2 Abs. 3 zusätzlich eine Anschlussgebühr von Euro 0,91 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

Die laufenden Wasserbenützungsgebühren nach § 3:

1. Die Wasserbenützungsggebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,21 je m³ Wasserverbrauch bzw. für Landwirte Euro 1,18 je m³ Wasserverbrauch.
2. Die jährliche Wasserzählermiete nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 16,34 bei Zählern mit 4 m³-Nennbelastung und Euro 65,43 bei Zählern mit einer 16 m³ Nennbelastung.
3. Die laufende jährliche Pauschalgebühr in der Bauphase nach § 3 Abs. 2 beträgt bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ Euro 123,05 bzw. über 1.500 m³ Euro 246,10.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023 geändert wie folgt:

Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

bei Restmüllsäcken

a)	bei einem Einpersonenhaushalt	(4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke)	Euro	44,00
b)	bei einem Zweipersonenhaushalt	(8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke)	Euro	88,00
c)	bei einem Dreipersonenhaushalt	(11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	121,00
d)	bei einem Vierpersonenhaushalt	(13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	143,00
e)	bei einem Fünfpersonenhaushalt	(15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	165,00
f)	ab einem Sechspersonenhaushalt	(17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro	187,00

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,76 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,50 je Sack.

bei Restmüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt	(80 Liter Tonne)	Euro	162,76
b)	ab einem Fünfpersonenhaushalt	(120 Liter Tonne)	Euro	244,40
c)	bei Mehrparteienhäusern	(240 Liter Tonne)	Euro	488,80
d)	bei Mehrparteienhäusern	(660 Liter Tonne)	Euro	1.343,16
e)	bei Mehrparteienhäusern	(800 Liter Tonne)	Euro	1.628,25

bei Biomüllbehältern

a)	bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(35 Liter Tonne)	Euro	133,14
b)	bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(40 Liter Tonne)	Euro	152,04
b)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(80 Liter Tonne)	Euro	304,50
c)	ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(120 Liter Tonne)	Euro	456,12

Restmüll bei Freizeitwohnsitzen

a)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² ohne Vermietung	(4 Säcke)	Euro	67,89
b)	bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m² mit Vermietung	(8 Säcke)	Euro	135,78
c)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² ohne Vermietung	(6 Säcke)	Euro	110,02
d)	bei Freizeitwohnsitzen von 30 m² bis 60 m² mit Vermietung	(12 Säcke)	Euro	220,04
f)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² ohne Vermietung	(8 Säcke)	Euro	152,03
g)	bei Freizeitwohnsitzen von 60 m² bis 90 m² mit Vermietung	(16 Säcke)	Euro	304,06
h)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² ohne Vermietung	(10 Säcke)	Euro	193,92
i)	bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m² mit Vermietung	(20 Säcke)	Euro	387,74

Restmüll bei Betrieben

a)	bei einer 80-Liter Restmülltonne.	Euro	48,32
b)	bei einer 120-Liter Restmülltonne	Euro	72,44
c)	bei einer 240-Liter Restmülltonne	Euro	144,88
d)	bei einer 660-Liter Restmülltonne	Euro	398,52
e)	bei einer 800-Liter Restmülltonne	Euro	483,04
f)	bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde	Euro	3.019,20

Restmüll bei Berggasthöfen

a)	bis 150 Sitzplätze je Monat	Euro	122,23
b)	ab 150 Sitzplätze je Monat	Euro	162,54

Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

für die Abholung

a) eines Restmüllsackes (40 l)	Euro 6,30
b) eines Restmüllsackes (70 l)	Euro 11,00
c) eines Restmüllbehälters (80 l – privat)	Euro 12,52
d) eines Restmüllbehälters (120 l – privat)	Euro 18,80
e) eines Restmüllbehälters (240 l – privat)	Euro 37,60
f) eines Restmüllbehälters (660 l – privat)	Euro 103,32
g) eines Restmüllbehälters (800 l – privat)	Euro 125,25
h) eines Restmüllbehälters (80 l – gewerblich)	Euro 12,08
i) eines Restmüllbehälters (120 l – gewerblich)	Euro 18,11
j) eines Restmüllbehälters (240 l – gewerblich)	Euro 36,22
k) eines Restmüllbehälters (660 l – gewerblich)	Euro 99,63
l) eines Restmüllbehälters (800 l – gewerblich)	Euro 120,76
m) einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l)	Euro 754,80

für die Abholung

a) eines Biomüllbehälters (35 l)	Euro 3,17
b) eines Biomüllbehälters (40 l)	Euro 3,62
c) eines Biomüllbehälters (80 l)	Euro 7,25
d) eines Biomüllbehälters (120 l)	Euro 10,86
e) eines Biomüllbehälters (240 l)	Euro 21,72
f) eines Biomüllbehälters (660 l)	Euro 59,76

für den Ankauf

a) von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	Euro 8,42
b) von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	Euro 0,15
c) von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	Euro 0,62
d) von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	Euro 0,98
e) von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	Euro 0,10

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 15.09.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte einmalig für ein:

a) Einzelgrab	Euro 103,50
b) Doppelgrab	Euro 207,00
c) Kindergrab	Euro 103,50
d) Urnenerdgrab	Euro 103,50
e) Urnengrab Nische	Euro 716,05
f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung)	Euro 429,25
g) Urnengrab Stelen- oder Platte	Euro 350,87
2. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 für die erstmalige Verlegung von Porphyrlplatten als Grabeinfassung beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro 358,04
b) ein Doppelgrab	Euro 501,22
c) ein Kindergrab	Euro 78,76
3. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 für eine Beisetzung beträgt im:

a) Einzel- oder Doppelgrab	Euro 350,87
----------------------------	-------------

b)	Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung	Euro	451,10
c)	Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	100,24
d)	Urnennischengrab	Euro	100,24
e)	Stelen- oder Plattengrab	Euro	100,24

4. Die Beisetzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 für die weitere Verlegung von Porphyrplatten und Wiederherstellung der Grabeinfassung beträgt beim:

a)	Einzelgrab	Euro	100,24
b)	Doppelgrab	Euro	128,86
c)	Kindergrab	Euro	14,31

5. Die jährliche Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt für:

a)	ein Einzelgrab	Euro	30,06
b)	ein Doppelgrab	Euro	60,12
c)	ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	21,49
d)	ein Urnennischengrab	Euro	50,13
e)	ein Stelen- oder Plattengrab	Euro	30,06

6. Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 betragen:

a)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	Euro	146,08
b)	Die Gebühr für eine Exhumierung u. Umbettung einmalig	Euro	716,05

Artikel V

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 55,03.
2. Der erhöhte Steuersatz für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 110,06.
3. Der Steuersatz für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 26.09.2023

Abgenommen am:



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Ing. Andreas Pfurner)